

Satzung für den Verein

Bildungs- und Beratungszentrum Familie, Pflegefamilie und Adoption

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen "Bildungs- und Beratungszentrum Familie, Pflege und Adoption". Er wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Für das Geschäftsjahr ist ein Geschäfts- und Kassenbericht zu erstellen. Über Einnahmen und Ausgaben ist Rechnung zu legen.

Die Jahresrechnung ist durch zwei Rechnungsprüfer zu prüfen. Diese müssen dem Vorstand einen Prüfbericht vorlegen und der Mitgliederversammlung über die Prüfung berichten.

§ 3 Aufgaben

Der Verein "Bildungs- und Beratungszentrum Familie, Pflegefamilie und Adoption" möchte dazu beitragen, dass Beratung suchende Familien, Pflege- und Adoptivfamilien und insbesondere auch die betroffenen Kinder eine verlässliche Anlaufstelle für jegliche Lebensfragen haben.

Ziele des Vereins :

- a) Seminarangebote für Familien in Krisensituationen
- b) Seminarangebot für Adoptivfamilien in der Vorbereitung und Nachsorge
- c) Erziehungsberatung
- d) Seminarangebot und Gruppentreffen für Kinder und Jugendliche
- e) Biographiearbeit für Kinder und Jugendliche
- f) Genogrammarbeit für Erwachsene
- g) Wurzelsuche und sozialpädagogische Begleitung bei Homeland Visits
- h) Förderung interkultureller Beziehungen durch humanitäre Hilfe, (Schul)Patenschaften und Projektunterstützung im In- und Ausland.
- i) Austauschprogramme für Kinder und Jugendliche
- j) Früh- und Förderberatung (Notfallberatung)

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) vom 01.01.1977 in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins werden aus Spenden und sonstigen Einnahmen aufgebracht. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. Förderbeiträge sind zulässig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 5 Mitglieder

Vereinsmitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden. Über ihre Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. Förderbeiträge sind zulässig

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen einen ablehnenden Bescheid ist Einspruch an die Mitgliederversammlung zulässig.

Die Mitglieder sind berechtigt, ihren Austritt aus dem Verein durch eine an den Vorstand zu richtende schriftliche Mitteilung mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder aus wichtigen Gründen ausschließen, z.B. wenn ihr Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Die Mitglieder sind berechtigt, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen und auf die Tätigkeit des Vereins Einfluss zu nehmen.

Passive Mitgliedschaft ist auf Antrag ebenfalls möglich, allerdings dann ohne Stimmrecht.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: Die Mitgliederversammlung
Der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen sollen möglichst einmal jährlich stattfinden. Eine Mitgliederversammlung ist innerhalb von 2 Monaten einzuberufen, wenn diese von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird oder wenn der Vorstand dies beschließt.

Der Vorstand setzt Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest.

Der Vorsitzende lädt unter Angabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vorher die Mitglieder schriftlich ein.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf Antrag eines Mitglieds wird geheim abgestimmt. Die Versammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Lediglich Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit. Enthaltungen sind nicht mitzuzählen.

Die Mitgliederversammlung hat u.a.

1. Satzungsänderungen zu beschließen
2. den Vorstand, den Geschäftsführer und die Rechnungsprüfer zu wählen
3. die Vermögensverwaltung zu beschließen, zu überprüfen und zu überwachen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten muss. Sie muss vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet sein und kann von den Mitgliedern angefordert werden.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus den Vorsitzenden (Vorsitzende(r) und zwei stellvertretende Vorsitzende), einem Schriftführer und einem Kassenwart, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Ihre Tätigkeit als Vorstand ist ehrenamtlich. Vorstandsmitglieder dürfen jedoch für ihre Tätigkeit im Schulungsprogramm des Vereins die gleiche angemessene Vergütung wie alle Nichtmitglieder erhalten. Diese Tätigkeit ist zulässig, sofern die Mitgliederversammlung bei der entsprechenden Wahl des Vorstandsmitgliedes oder während der Amtsperiode zugestimmt hat. Die Zustimmung gilt für die Amtszeit der Vorstandsmitglieder. Der Anstellungsvertrag wird nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung von anderen Vorstandsmitgliedern in vertretungsberechtigter Zahl unterzeichnet. Wird ein Vorstandsmitglied vorzeitig abberufen oder nicht wiedergewählt, so kann das Anstellungsverhältnis mit beiderseitigem Einverständnis zu den gleichen Bedingungen als Arbeitsvertrag mit Weiterbeschäftigung unterhalb der Vorstandsebene fortgeführt werden. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Wiederwahl ist zulässig. Jedes Mitglied des Vorstandes kann von der Mitgliederversammlung abberufen werden.

Falls ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode ausscheidet, soll die Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode eine Ersatzwahl vornehmen. Ansonsten führen die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes die Geschäfte weiter.

Die Vorsitzenden können den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten (§26 BGB). Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.

§ 9 Geschäftsführer

Bei Bedarf wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands ein Geschäftsführer gewählt. Die Anstellung erfolgt durch den Vorstand.

Dieser Geschäftsführer führt dann die laufenden Geschäfte des Vereins gemäß der Satzung und den Beschlüssen der Vereinsorgane und nimmt beratend an den Vorstandssitzungen teil.

Ansonsten kann die Leitung/Geschäftsführung auch durch Vorstandsmitglieder erfolgen

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks fällt das Vermögen nach Abzug der Schuldverpflichtungen an den Verein „Eltern-Kind-Brücke e.V.“, der es nur im Sinne des Vereins verwenden darf.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 13.7.2012 beschlossen.

Heidelberg, den 13.7.2012

Teilnehmer:

Helmut Haas

Berit Haas

Anni Barth

Martin Barth

Bärbel Wolter

Günter Wolter

Andrea Czernoch

Thomas Czernoch

Manuel Haas